

## Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Brenngenehmigung:

- 1) Pflanzliche Abfälle, die im **Wald** anfallen, dürfen verbrannt werden, wenn dies aus Gründen des Forstschutzes oder aus kulturtechnischen Gründen erforderlich ist und die Erholungsfunktion des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.  
Das Verbrennen nicht nur unbedeutender Mengen ist nur zulässig, wenn es der Gemeinde *mindestens 2 Werktage vorher angezeigt* worden ist.
- 2) Pflanzliche Abfälle, der unten bezeichneten Pflanzen und Pflanzenteilen, die mit den genannten Schadorganismen befallen sind, dürfen auch an anderen Tagen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden. Das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen durch das Verbrennen nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt werden. Das Verbrennen ist nur zulässig, wenn es der Gemeinde mindestens 2 Werktage vorher angezeigt worden ist.

Ist das angezeigte Verbrennen unzulässig, so soll es die Gemeinde untersagen.

### **Pflanzen und Pflanzenteile mit Schadorganismen**

1. Gallmilbe (*Cecidophyopsis ribis*) an Zweigen von Obst- und Ziergehölzen,
  2. Holz zerstörende Insekten an Pflanzenteilen,
  3. Borkenkäfer (*Scolytidea*) an Gehölzen,
  4. Ulmensplintkäfer (*Scolytus scolytus*) an Ulmen,
  5. Spargelfliege (*Platyparea poeciloptera*) an Spargelkraut,
  6. San-José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus*) an Kernobst- und Laubgehölzen,
  7. Erreger des Ulmensterbens (*Ceratocystis ulmi*) an Ulmen,
  8. Erreger der Frucht- oder Braunfäule (*Monilia fructigena* oder *laxa*) an Obstgehölzen,
  9. Erreger des Rutensterbens (*Didymella applanata*) an Himbeersträuchern,
  10. Erreger von Krebs (*Nectria galligena*) an Kernobst- und Ziergehölzen,
  11. Erreger des Zweigsterbens (*Phytophthora spp.*) an Rhododendron,
  12. Erreger des Amerikanischen Stachelbeermehltaus (*Sphaerotheca mors uvae*) an Stachelbeer- und Johannisbeersträuchern,
  13. Erreger von Bleiglanz (*Stereum purpureum*) an Obstgehölzen,
  14. Erreger der Verticilliumwelke (*Verticillium spp.*) an Gehölzen,
  15. Erreger des Feuerbrandes (*Erwinia amylovora*) an Gehölzen,
  16. Erreger des Wurzelkropfes (*Agrobacterium tumefaciens*) an Obst- und Ziergehölzen,
  17. Erreger von Viruserkrankungen an Obst- und Ziergehölzen,
  18. Kastanienminiermotte (*Cameraria ohridella*) am Laub der Rosskastanie.
- 3) Für die Erteilung der Genehmigung fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **10,00 €** an!
  - 4) Entsorgungsmöglichkeiten für pflanzliche Abfälle:

#### **Anlieferung**

- Entsorgungszentrum Bassum, Klövenhausen 20, 27211 Bassum (Tel. 04241/801-0)
- Wertstoffhof Diepholz-Aschen, Lindloge 2, 49356 Diepholz (Tel. 05441/2692)
- Barnstorfer Umwelt-Erlebnis-Zentrum, Am Bremer Dreh 1 49406 Barnstorf (Tel. 05442/991077)

Die Anlieferung bis 0,5 m<sup>3</sup> aus Privathaushalten ist kostenlos!

Weitere Infos unter [www.awg-bassum.de](http://www.awg-bassum.de)

#### **Nächste Grünabfall-Sammelstellen:**

- Theodor Runge, Hauptstraße 24, 49457 Drebber
- Ludwig Thesing, Donstorf 12, 49406 Eydelstedt